

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)

Vom 2. Dezember 2017

(ABl. 2017 S. 305), geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 429 Nr. 137)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich (Zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 und 2 des Disziplinalgesetzes der EKD¹ genannten Personen, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen oder im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

§ 2

Disziplinaufsichtsführende Stelle (Zu § 4 DG.EKD)

¹Disziplinaufsichtsführende Stelle im Sinne von § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD¹ ist die Kirchenleitung. ²Diese benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Verfahren nach den §§ 24 ff. des Disziplinalgesetzes der EKD¹ betreibt.

§ 3

Disziplinargericht (Zu § 47 Absatz 1 Satz 1 DG.EKD)

Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

aufgehoben

¹ Nr. 491.

§ 5

Begnadigung
(Zu § 84 DG.EKD)

Die Kirchenleitung übt das Begnadigungsrecht aus.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt¹ in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 1956 (ABl. 1956 S. 88) außer Kraft.

¹ Dieses Kirchengesetz wurde am 8. Dezember 2017 verkündet.